

Au 6 K 12.30123



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Außenstelle München,

Referat M 32

Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,

5463 998-163

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Schwaben als Völ

SG Z3 - Prozessvertretung -

86152 Augsburg

wegen

Anerkennung als Asylberechtigte

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 6. Kammer,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 2012

am 19. Juli 2012

folgendes

Urteil:

I. Die Beklagte wird verpflichtet, für die Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei festzustellen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15. Februar 2012 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Kostenschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweilige Kostengläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

- 1 Die Klägerin, eine türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste nach ihren Angaben am 15. Januar 2011 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier am 9. Februar 2011 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

- 2 Ab 3. März 2011 bis Mai 2011 befand sich die Klägerin wegen einer posttraumatischen Belastungsstörung in stationärer Behandlung im Klinikum . Mit Beschluss vom 8. März 2011 bestellte das Amtsgericht München für die Klägerin eine Betreuerin, weil Gründe für die Annahme beständen, dass die Klägerin aufgrund einer akuten psychischen Störung nicht in der Lage sei, ihre Angelegenheiten ausreichend zu besorgen. Am 30. August 2011 kam die Tochter der Klägerin zur Welt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 17. Oktober 2011 wurde die Betreuung aufgehoben.

- 3 Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 6. Februar 2012 gab die Klägerin an, sie habe ihr Heimatland verlassen, weil sie unverheiratet schwanger geworden sei. Sie habe zunächst bei ihren Eltern in der Provinz Erzurum, dann bei ihrem Bruder in Istanbul gelebt. Dort habe sie einen Mann kennengelernt, der ihr versprochen habe, sie zu heiraten. Sie habe ihm geglaubt, der Mann sei jedoch irgendwann einfach verschwunden. Danach habe sie festgestellt, dass sie schwanger sei. Ihr Bruder habe sie deshalb geschlagen und gedroht, sie zum Vater in ihr Heimatdorf zurückzubringen. Daraufhin habe sie sich bei einer Freundin versteckt. Mit Hilfe des Ehemannes der Freundin sei es ihr gelungen, Kontakt zu Schleppern aufzunehmen und die Ausreise zu organisieren. Sie habe den Schleuser mit Armreifen, einer Halskette und 750 Euro bezahlt.
- 4 Mit Bescheid vom 15. Februar 2012 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Abschiebung in die Türkei wurde angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Klägerin würde ihre Furcht vor Verfolgung durch die eigene Familie nicht abgenommen. Aus der Gesamtschau der Aktenlage könne nur der Schluss gezogen werden, dass sie nicht von tatsächlich Erlebtem berichte. Die Klägerin versuche offensichtlich, eine Herkunft aus einer rückschrittlich patriarchalischen Familie darzustellen. Dem widerspreche der Umstand, dass es ihr offenkundig problemlos möglich gewesen sei, das Haus zu verlassen, eine Beziehung zu einem Mann aufzubauen und über mehrere Monate hinweg zu unterhalten. Auch das Lebensalter der Klägerin spreche gegen ihre Herkunft aus einer patriarchalisch geprägten Familie, da in diesen Kreisen Mädchen durchwegs sehr jung verheiratet würden. Allein die Zugehörigkeit zur kurdischen Volksgruppe begründe nicht die Annahme landesweiter politischer Verfolgung. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Selbst wenn man davon ausgehe, dass die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide, sei diese in der Türkei behandelbar. Die Behandlung sei in den staatlichen „Zentren für Mütter und Kinder“ generell unentgeltlich, bei Mittellosigkeit sei die Finanzierung einer medizinischen Behandlung durch das System der „Grünen Karte“ möglich.

- 5 Hiergegen ließ die Klägerin am 26. März 2012 Klage erheben und beantragen,
- 6 die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 15. Februar 2012 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen, sowie festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, weiter festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG vorliegen, hilfsweise, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.
- 7 Die Klägerin fürchte um ihr Leben, weil sie eine außereheliche Beziehung unterhalten habe und aus dieser Beziehung eine Tochter hervorgegangen sei. Die Familie habe die Klägerin deshalb töten wollen. In der Türkei käme es nach wie vor zu Ehrenmorden, die betroffenen Frauen könnten keine Unterstützung von staatlicher Seite erlangen. Zudem leide die Klägerin an einer akuten posttraumatischen Belastungsstörung.
- 8 Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 24. April 2012 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).
- 9 Mit der Ladung übersandte das Gericht eine Liste derjenigen Auskünfte und Stellungnahmen, die es bei seiner Entscheidung verwerte.
- 10 Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 13. Juli 2012 und auf die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 11 Die Klage hat insoweit Erfolg, als sie auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gerichtet ist. Der Bescheid der Beklagten war daher aufzuheben, soweit er dem entgegensteht (§113 Abs. 1 Satz 1, 5 Satz 1 VwGO).

Soweit die Klage auf die Anerkennung als Asylberechtigte gerichtet ist, ist sie un begründet.

- 12 1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG.
- 13 Nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 und 2 GG kann sich auf das Asylrecht nicht berufen, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen durch Gesetz zu bestimmenden Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Durch Anlage I zu § 26 a AsylVfG sind Norwegen und die Schweiz als sichere Drittstaaten bestimmt worden. Da somit alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland entweder auf Grund ihrer Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund der Anlage I zu § 26 a AsylVfG sichere Drittstaaten sind, hat jeder Asylsuchende, der auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist, den Ausschlussgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat verwirklicht (BVerwG vom 7.11.1995 InfAuslR 1996, 152). Die Drittstaatenregelung nach Art. 16 a Abs. 2 GG greift nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 14.5.1996 DVBl. 1996, S. 729 f.) immer dann ein, wenn feststeht, dass der Ausländer nur über (irgend)einen, der durch die Verfassung oder Gesetz bestimmten sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein kann; es muss nicht geklärt werden, um welchen sicheren Drittstaat es sich dabei handelt. Nachdem nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten (Anrainerstaaten) sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisender Ausländer von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im einzelnen bekannt ist. Eine Anerkennung als Asylberechtigter scheidet auch aus, wenn eine Einreise ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat nicht nachgewiesen wird.

- 14 Die Klägerin hat selbst angegeben, auf dem Landweg in einem Lkw in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Die Einreise ins Bundesgebiet hat damit über einen sicheren Drittstaat stattgefunden. Eine Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG scheidet damit aus.
- 15 2. Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG.
- 16 Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.
- 17 a) Die Neuregelung des § 60 Abs. 1 AufenthG dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. „Qualifikationsrichtlinie“; Abl. Nr. L 304 vom 30.9.2004, S. 12 ff.). Mit dieser Richtlinie legt der Rat der Europäischen Union auf der Grundlage des Art. 63 Abs. 1 des EG-Vertrags Mindestnormen für die Anerkennung von Flüchtlingen fest. Die Qualifikationsrichtlinie geht in Art. 2 lit. c, Art. 6 - 8 von dem der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (GK; BGBl. II 1953, S. 559) zu Grunde liegenden Flüchtlingsbegriff im Sinne der sogenannten „Schutztheorie“ und nicht von dem bisherigen deutschen Begriff der „politischen Verfolgung“ aus (vgl. Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 RdNr. 73 ff.). Die Neuregelung des § 60 Abs. 1 AufenthG führt daher unter Berücksichtigung der Qualifikationsrichtlinie zu einer Anpassung des deutschen Rechts an die Internationale Staatenpraxis (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 91). Für die Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG ist daher der Flüchtlingsbegriff nach Art. 1 GK maßgebend.
- 18 Mit der Einführung des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG hat der Gesetzgeber auch den Kreis der Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, entsprechend angepasst (vgl.: Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU, Stand Dezember 2004, Ziffer 60.1.4). Demzufolge kann die Verfolgung auch von nichtstaatlichen

Akteuren ausgehen. Die bisher grundsätzlich geforderte Anknüpfung an staatliche Verantwortung für Verfolgung („mittelbare staatliche Verfolgung“) ist damit im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr erforderlich. Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG können Organisationen ohne Gewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgeht. Nach § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ist die Tatsache, dass der Ausländer bereits verfolgt oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, wenn nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass er neuerlich von derartiger Verfolgung bedroht ist. Hat der Asylbewerber seinen Heimatstaat jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm auf Grund von Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Droht diese Gefahr nur in einem Teil seinem Heimatstaates, so kann der Betroffene auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, es sei denn, es drohen dort andere nach den oben dargelegten Grundsätzen unzumutbare Nachteile und Gefahren (BVerfG vom 10.7.1989 BVerfGE 80, S. 345 f.).

- 19 Dabei ist es stets Sache des Ausländers, seine guten Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Wegen des sachtypischen Beweisnotstands, in dem sich Flüchtlinge insbesondere im Hinblick auf asylbegründende Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen.
- 20 b) Unter Anlegung dieser Maßstäbe ist das Gericht davon überzeugt, dass der Klägerin bei einer Rückkehr in die Türkei politische Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeu-

gung oder Zugehörigkeit zur einer bestimmten sozialen Gruppe (Art. 2 lit. c RL 2004/83/EG) droht.

21 aa) Die Klägerin hat zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass ihr im Falle einer Rückkehr in die Türkei geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1, 3, 4 lit. c) AufenthG droht.

22 Die Klägerin macht als Fluchtgrund geltend, dass sie wegen einer (heimlichen) sexuellen Beziehung im vorehelichen Bereich und der Geburt eines unehelichen Kindes befürchten muss, Opfer eines Ehrenmordes durch ihre Familie zu werden.

23 Das Vorbringen der Klägerin ist nach Überzeugung des Gerichts glaubhaft. Sie hat in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig und in Übereinstimmung mit den Schilderungen beim Bundesamt die Umstände angegeben, die zu ihrer Flucht geführt haben. Sie hat ihren Vortrag nicht gesteigert und auf Nachfrage Unklarheiten ausgeräumt. Dabei waren ihre Antworten auf die Fragen des Gerichts ersichtlich von dem Bemühen getragen, möglichst sachlich und umfassend zu antworten. Dennoch war ihre persönliche Betroffenheit „mit Händen zu greifen“. Die mit ihrer Flucht verbundene Ungewissheit und ihrer tiefsitzenden Ängste vor der Rache ihrer Familie konnte die Klägerin dem Gericht überzeugend vermitteln, ohne dass auch nur im Ansatz der Eindruck entstand, die Klägerin täusche diese Gefühle nur vor. Auch ist das Gericht von der Richtigkeit der Aussage der Klägerin, sie habe seit der Flucht jeden Kontakt mit ihrer Familie abgebrochen, überzeugt. Dass die Klägerin in einer psychischen Ausnahmesituation in der Bundesrepublik Deutschland ankam, bestätigt der Umstand, dass sie wegen ihres schlechten psychischen Zustandes von März bis Mai 2011 stationär im Klinikum

behandelt werden musste und unter Betreuung gestellt wurde. Dies bekräftigt die Angaben der Klägerin zu der existentiellen Ausnahmesituation, in der sie sich bei ihrer Ausreise befand. Die Klägerin machte bei ihrer informatorischen Anhörung darüber hinaus einen zwar wachen, aber doch eher einfach strukturierten Eindruck. Sie hat weder eine Ausbildung noch große Le-

benserfahrung. Auch dies spricht dafür, dass sie von selbst Erlebtem und nicht von für das Asylverfahren zurechtgelegten Geschehensabläufen berichtete.

- 24 Im Übrigen decken sich die Schilderungen der Klägerin und ihre ernst zu nehmende Befürchtung, Opfer eines Ehrenmordes zu werden, mit den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen über Ehrenmorde in der Türkei. Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 8. April 2011 (Stand: Februar 2011 - im Folgenden: Lagebericht) kommt es in der Türkei immer noch zu so genannten „Ehrenmorden“ insbesondere an Frauen oder Mädchen, die eines sog. „schamlosen Verhaltens“ aufgrund einer sexuellen Beziehung vor der Eheschließung bzw. eines Verbrechens in der Ehe verdächtigt werden (Lagebericht, S. 17). Auch wenn die Statistik hierüber seit 2008 nicht mehr offiziell weitergeführt wird, wird in türkischen Zeitungen regelmäßig über „Ehrenmorde“ berichtet. Nicht zuletzt zeigt auch die Berichterstattung der deutschen Presse über in der Bundesrepublik Deutschland verübte „Ehrenmorde“ bis in die Gegenwart, dass diese Form der „Bestrafung“ nach wie vor aktuell ist. Die Klägerin stammt, wie sie glaubhaft vorgetragen hat, aus einer traditionell eingestellten Familie aus dem Osten der Türkei. Der Umstand, dass die Klägerin nicht bereits in frühen Mädchenjahren verheiratet wurde, steht dem nicht entgegen. Die Klägerin hat hierzu schlüssig vorgetragen, es sei zwar versucht worden, sie zu verheiraten, es habe aber jeweils aus Sicht einer der Familien „nicht gepasst“. Durchaus ehrlich und deshalb auch glaubwürdig trug sie vor, dass sie von ihrem Vater nicht gegen ihren Willen verheiratet werden sollte, weil die Ehe nach Überzeugung der Familie für ein ganzes Leben geschlossen werden sollte. Im Übrigen drängt sich dem Gericht der Eindruck auf, dass es der Familie der Klägerin nicht ungelegen kam, dass sie nicht verheiratet war. So konnte sie über mehrere Jahre hinweg regelmäßig in den Sommermonaten nach Istanbul geschickt werden, um dort auf die sechs Kinder ihres älteren Bruders aufzupassen, weil dessen Ehefrau kränklich war. Auf gezielte Nachfrage des Gerichts berichtete die Klägerin spontan, ohne Zögern, von einem Ehrenmord in ihrer näheren Verwandtschaft, der sich im Jahr 2005 zugetragen habe. Gerade, weil diese Frage bei der Anhörung vor dem Bundesamt noch nicht thematisiert worden war und die Klägerin dennoch spontan, ohne länger nach-

denken zu müssen, detailliert darauf antwortete, erscheint auch dieses Vorbringen glaubhaft.

- 25 Das Gericht ist deshalb davon überzeugt, dass sich das von der Klägerin geschilderte Geschehen tatsächlich so abgespielt hat und die Klägerin vorverfolgt ausgereist ist. Angesichts der Vorverfolgung kommt der Klägerin nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG zugute. Diese Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sie im Fall einer Rückkehr in das Heimatland erneut von einer Verfolgung bedroht sind. So wird den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen und der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann nur durch stichhaltige Gründe entkräftet werden (BVerwG vom 27.4.2010 Az. 10 C 5/09 <juris> RdNr. 23). Solche Gründe liegen nicht vor. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Klägerin bei einer Rückkehr ernsthaft damit rechnen muss, konkret an Leib und Leben durch ihre Familie gefährdet zu sein.
- 26 bb) Die der Klägerin bei einer Rückkehr drohende Verfolgungshandlung knüpft an den Verfolgungsgrund der Geschlechtszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - ledige Frauen aus Familien, deren traditionelles Selbstverständnis uneheliche Schwangerschaften als Schande ansieht, die die Familienehre beschmutzt - an (Art. 10 Abs. 1 lit. d RL 2004/83/EG), durch die ihr Leben, zumindest aber ihre körperliche Unversehrtheit und Freiheit aktuell bedroht ist.
- 27 Die der Klägerin in der Türkei drohende Verfolgung geht von nichtstaatlichen Akteuren i.S. des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG aus. Zu diesen nichtstaatlichen Akteuren zählen auch Einzelpersonen und damit auch der Vater und die Brüder der Klägerin.

- 28 cc) Für die Klägerin besteht auch keine inländische Fluchtalternative i.S. des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG. Ein ausreichender Schutz der Klägerin vor ihrer Familie ist bei einer Rückkehr nicht gewährleistet.
- 29 Der türkische Staat wäre jedenfalls nicht effektiv in der Lage, die Klägerin vor Verfolgung zu schützen. Selbst wenn die Polizei willens wäre, die Klägerin zu schützen, ist damit eine Gefährdung nicht ausgeschlossen. Einen langfristig angelegten Schutz kann die Polizei weder gewährleisten noch liegt dies überhaupt innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Die Unterbringung in einem Frauenhaus oder sonstige Hilfestellungen, soweit sie der Klägerin überhaupt zuteil werden, können stets nur eine gewisse Übergangszeit überbrücken, jedoch keinen dauerhaften Schutz bieten.
- 30 Das Gericht ist darüber hinaus der Überzeugung, dass es der Familie der Klägerin gelingen wird, die Klägerin ausfindig zu machen. Sie muss sich, insbesondere da sie bei einer Rückkehr den Lebensunterhalt für sich und das Kind sicherstellen müsste, bei amtlichen Stellen melden und registrieren lassen. Darüber hinaus wird sie ohne Unterstützung Bekannter oder Freunde voraussichtlich nicht in der Lage sein, das Existenzminimum zu sichern. Dies bedeutet, dass sie nachvollziehbare „Spuren“ hinterlassen muss. Angesichts der fortgeschrittenen Vernetzung der Gesellschaft auch in der Türkei und zahlreicher Möglichkeiten, u.a. auch gegen Bezahlung an amtliche Daten und Informationen zu gelangen, ist es voraussichtlich nur eine Frage der Zeit, bis die Familie der Klägerin ihren Aufenthaltsort ausfindig machen wird. Auch wenn es der Klägerin unmittelbar vor der Ausreise für einige Tage möglich war, bei einer Freundin unterzutauchen, ist dies keine dauerhafte Lösung.
- 31 Die Beklagte ist deshalb zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Der Bescheid des Bundesamts vom 15. Februar 2012 war aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Die Gewährung von Abschiebungsschutz hat insbesondere zur Folge, dass auch die Abschiebungsandrohung aufzuheben war, soweit der Klägerin hierin eine Abschiebung in die Türkei angedroht wurde.

- 32 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).
- 33 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in §138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Or-

ganisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.